



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 472 2004/2009

von Luzia Vetterli
namens der SP-Fraktion
vom 26. Januar 2009
(StB 387 vom 6. Mai 2009)

**Wurde anlässlich der
58. Ratssitzung vom
4. Juni 2009 abgelehnt.**

E-Voting

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Stadtrat wird gebeten, die Einführung des E-Votings zu prüfen und die dafür nötigen technischen Vorkehrungen zu treffen. Nötigenfalls soll er sich auf Kantonsebene für die rasche Einführung der Möglichkeit des E-Votings stark machen.

Einführung E-Voting in der Stadt Luzern

Die elektronische Stimmabgabe ist im geltenden kantonalen Recht nicht vorgesehen. Auf die Frage, ob es damit einer Gemeinde möglich sei, für kommunale Abstimmungen entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, hat das Amt für Gemeinden beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern ausgeführt, die Gesetzgebungskompetenz für das Abstimmungs- und Wahlverfahren liege sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene beim Kanton (§ 68 Kantonsverfassung i.V.m. § 1 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz, StRG). Die Gemeinden könnten in diesem Bereich kein selbstständiges Recht setzen. Der Kanton regle abschliessend das zulässige Verfahren, wie gewählt und abgestimmt werden könne. Die Gemeinden seien ohne Kompetenzeräumung durch den Kanton weder befugt, eine zusätzliche Möglichkeit einzuführen, noch eine vom Kanton vorgesehene Möglichkeit nicht zuzulassen.

Zurzeit sei es gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesgrundlagen möglich, persönlich oder brieflich an Abstimmungen oder Wahlen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene teilzunehmen (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR], §§ 58, 61 StRG). Der Bund habe mit Artikel 8a BPR die Grundlage für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe geschaffen. Seit 1. Januar 2008 sei auch eine Ergänzung der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR) in Kraft, wonach der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bewilligen könne (Art. 27a ff.). Voraussetzung dafür sei, dass auf kantonaler Ebene für die elektronische Stimmabgabe Bestimmungen erlassen worden seien (Art. 27b

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Abs. 1b VPR). Der Kanton Luzern verfüge zurzeit über keine gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Stimmabgabe.

Intervention für die rasche Einführung des E-Votings auf Kantonsebene

Im Postulat wird argumentiert, der Bund unterstütze eine flächendeckende Einführung des E-Votings auch finanziell. Das Amt für Gemeinden hält in seiner Stellungnahme fest, der Bund unterstütze finanziell die Pilotprojekte Genf, Neuenburg und Zürich. Er beabsichtige jedoch nicht, weitere Pilotprojekte finanziell zu unterstützen. Die Kantone, in denen die Pilotprojekte vom Bund finanziell unterstützt werden, seien allerdings vom Bund her verpflichtet, ihr bereits erworbenes Know-how bei Vote électronique als Dienstleistung anderen Kantonen weiterzugeben.

In der Beantwortung eines Postulats von Damian Meier (Teilnahme des Kantons Luzern an Pilotversuchen im Bereich E-Voting, Nr. 451) hielt der Regierungsrat am 3. Dezember 2002 fest, man wolle im jetzigen Moment auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Teilnahme an kantonalen Wahlen und Abstimmungen per Internet verzichten. Der aktuelle Stand der Pilotprojekte werde jedoch mit grossem Interesse verfolgt. Seit 2005 ist der Kanton Luzern in der eidgenössischen Arbeitsgruppe Vote électronique vertreten.

Im Legislaturprogramm des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) 2007–2011 ist vorgesehen, dass das JSD im Bereich E-Voting eine Machbarkeitsstudie erstellt und gestützt darauf eine Umsetzungsvorlage, inklusive Rechtsgrundlage, ausarbeitet. Zurzeit laufen im JSD Vorbereitungen für eine Anpassung des Stimmrechtsgesetzes, mit der Vote électronique für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eingeführt werden kann. Dessen Einführung wird seit einiger Zeit gefordert. Begründet wird die Forderung damit, dass eine rechtzeitige Stimmabgabe durch den internationalen Postverkehr erschwert werde. Gegenüber der brieflichen Stimmabgabe habe die elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer den Vorteil, dass für den Versand der Stimmabgabe weniger Zeit einberechnet werden müsse und diese rechtzeitig ankomme. Es ist vorgesehen, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erstmals im Spätherbst 2010 per Internet abstimmen können. Die Gemeinden werden im Zusammenhang mit dieser Vorlage zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Mit den aus der Einführung von Vote électronique für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gewonnenen Erkenntnissen soll entschieden werden, ob der Versuch für Vote électronique im Kanton ausgedehnt und/oder ob Vote électronique für alle Stimmberechtigten im Kanton Luzern machbar und sinnvoll ist.

Was den Einfluss von Vote électronique auf die Stimmbeteiligung, insbesondere die im Vorstoss angesprochene Erhöhung derselben bei der jungen Generation, anbelangt, so ist abschliessend zu erwähnen, dass gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden die Erfahrungen in den Pilotkantonen gezeigt haben, dass die Stimmbeteiligung mit der Einführung von Vote électronique nicht für längere Zeit erhöht werden konnte und es zur Hauptsache zu einer

Umverteilung von der brieflichen auf die elektronische Stimmabgabe gekommen ist.

Die voranstehenden Ausführungen zeigen, dass eine Einführung des E-Votings auf städtischer Ebene aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Folglich macht auch eine entsprechende Prüfung und das Treffen der dafür nötigen technischen Vorkehrungen keinen Sinn.

Auf kantonaler Ebene ist die Einführung von Vote électronique für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vorgesehen, und gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse soll über eine generelle Einführung im Kanton Luzern befunden werden. Eine Intervention des Stadtrates bei den zuständigen kantonalen Stellen ist daher weder notwendig noch würde sie die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe beschleunigen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

